

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
vom 1. August 2006 zum
Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten
der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD
und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA)
vom 13. September 2005
(in der Fassung vom 7. Februar 2006)**

Zwischen

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch den Bundesvorstand,

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005, in der Fassung vom 7. Februar 2006, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Abweichend von Satz 1 gilt für Ärztinnen und Ärzte die Entgeltordnung gemäß § 51 Besonderer Teil Krankenhäuser (BT-K) bzw. gemäß § 51 Besonderer Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen (BT-B), soweit sie unter den BT-K bzw. den BT-B fallen.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 6 und die Protokollerklärung zu Absatz 6 werden wie folgt geändert:

Die Bezeichnung „BT-K“ wird durch die Bezeichnung „BT-B“ ersetzt.

- b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- aa) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„¹Die Funktionszulagen gemäß § 51 Abs. 2 bis 5 BT-K stehen bei Erfüllung der Voraussetzungen auch übergeleiteten Ärztinnen und Ärzten zu und werden zusätzlich zu dem jeweiligen Vergleichsentgelt bzw. zum jeweiligen Tabellenentgelt gezahlt. ²Der Zahlbetrag aus Vergleichsentgelt und Funktionszulage ist auf die Summe aus dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 15 Stufe 6 und der jeweiligen Zulage nach § 51 Abs. 2 bis 5 BT-K begrenzt. ³Übersteigt das Vergleichsentgelt die Summe aus dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 15 Stufe 6 und der jeweiligen Zulage nach § 51 Abs. 2 bis 5 BT-K, werden auf den Differenzbetrag zukünftige allgemeine Entgelterhöhungen jeweils zur Hälfte angerechnet.“

- bb) Mit Wirkung vom 1. August 2006 wird in den Sätzen 1 bis 3 die Bezeichnung „BT-K“ durch die Bezeichnung „BT-B“ ersetzt.

3. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Absätze 1 bis 3 finden auf übergeleitete Beschäftigte, deren Eingruppierung sich nach der Vergütungsordnung für Angestellte im Pflegedienst (Anlage 1b zum BAT) richtet, und auf unter § 51 Abs. 1 bis 5 BT-B bzw. § 51 Abs. 1 bis 5 BT-K fallende Ärztinnen und Ärzte keine Anwendung.“

4. In § 12 Abs. 6 werden nach den Worten „ § 51 BT-K“ die Worte „bzw. § 51 BT-B“ eingefügt.
5. In § 17 Abs. 2, dritter Spiegelstrich werden nach den Worten „ § 51 BT-K“ die Worte „bzw. § 51 BT-B“ eingefügt.

§ 2

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 2006 in Kraft. ²Abweichend hiervon tritt § 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa am 1. Oktober 2005 in Kraft.
- (2) § 4 Abs. 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 1. August 2006 zu dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) - Besonderer Teil Krankenhäuser - (BT-K) - vom 13. September 2005 gilt entsprechend.

Frankfurt am Main/ Berlin, den 1. August 2006

Für die
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:
Der Vorstand

Für die
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft:
Der Bundesvorstand